

**Gemeinsame Stellungnahme zum
Referentenentwurf (BMWi) für ein Gesetz
zur Auswahl und zum Anschluss von
Telekommunikationsendgeräten**

eingereicht von

Deutscher Konsumentenbund e.V. in Zusammenarbeit mit dem
Regionalverband Süd des Deutschen Konsumentenbund e.V.
(im Weiteren „Verbände“).

Verfasser: Guido Bockamp, Abteilungsleiter Rechtssetzung.

Federführend:
Deutscher Konsumentenbund, Regionalverband Süd
Westring 73, 34127 Kassel



Deutscher Konsumentenbund



Deutscher Konsumentenbund
Regionalverband Süd

A.

Nachdem unsere Verbände bereits zur

1

Anhörung der Bundesnetzagentur betreffend die Mitteilung
Nr. 398/2013 „Schnittstellen an Netzabschlusspunkten“

gegenüber der Bundesnetzagentur am 02.11.2013 Stellung genommen hat, (siehe Anlage) nehmen wir nun im Namen unserer Mitglieder zum – in der Folge erarbeiteten

Referentenentwurf (BMWi) für ein Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

(i.W. Gesetz-E) Stellung.

I. Verbraucherbetroffenheit und Gesetzgebungsverfahren

Die Verbände vertreten in der Anhörung die Interessen ihrer über 9.000 nicht-gewerblichen Mitglieder. Der Ausgang der Anhörung ist für die nicht-gewerblichen Nachfrager von Telekommunikations- bzw. „Universaldiensten“ von höchstem Interesse: Nach Angaben¹ des Europäischen Amtes für Statistik, „Eurostat“, verfügen 82% der deutschen Haushalte über einen Breitbandanschluss. Private Endkunden sind, nach Angabe des Branchenverbands Bitkom, für 64 % der Nachfrage am Markt für Internetzugangleistungen verantwortlich². Die Deutschen (gewerbliche und nicht-gewerbliche Nachfrager) geben jährlich 600 Millionen Euro für Router und Netzwerktechnik aus.

2

Die besondere Relevanz für die Verbraucherschaft haben wir bereits in der Anhörung gegenüber der Bundesnetzagentur dargelegt und uns für eine Neuregelung dahingehend ausgesprochen, dass dem Netzabschlusspunkt eine passive, neutrale Funktion zukommen soll und Kunden von Telekommunikationsanbietern einen Anspruch auf Preisgabe derjenigen Daten (Zugangspasswort) haben sollten, die erforderlich sind, um – anstelle eines neuen vom Netzanbieter gestellten Routers (und nicht hinter ihm) – ein eigenes Gerät zu betreiben, welches den Zugang vermittelt. Zugleich hatten wir unterstrichen, dass dies nach unserer Auffassung be-

3

¹ Eurostat 12, 2012

² Bitkom 2012

reits der gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage entspricht, was auch im Referentenentwurf aufgegriffen wurde.

Die Forderungen wurden in der Arbeitsgruppe „Digitale Agenda“ behandelt und fanden im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD Berücksichtigung. 4

II. Der Referentenentwurf

Der nun vorgelegte Entwurf trägt dem Rechnung. Im Einzelnen: 5

1.

Art. 2 des Gesetz-E sieht vor, § 45d Absatz 1 TKG zu ändern und stellt klar, dass das Netz am passiven (!) Netzabschlusspunkt endet (mithin an der Telefondose). Dies begrüßen wir; es entspricht unserem Petition vom Nov. 2013. 6

2.

Art. 1 des Gesetz-E sieht vor, § 11 Abs. 3 und § 17 FTEG so zu ändern, dass dem Verbraucher die erforderlichen Zugangsdaten und Informationen für die Nutzung der Telekommunikationsendeinrichtungen in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung zustellen sind. 7

Dies begrüßen wir; es entspricht unserem Petition vom Nov. 2013. 9

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, statt „kostenfrei“ das Wort „**unentgeltlich**“ zu verwenden, denn tatsächlich entstehen natürlich Kosten für die Zurverfügung-Stellung der Informationen, sie sind nur nicht vom Teilnehmer zu tragen, sondern vom Netzbetreiber und damit für den Netzbetreiber kostenpflichtig, aber für den Teilnehmer unentgeltlich. 10

3.

Die erfolgte Ausgestaltung als Marktverhaltensregel iSd. § 4 Nr. 11 erscheint höchst vorteilhaft und sollte dringend beibehalten werden, auch um die Bundesnetzagentur bei der Rechtsdurchsetzung zu entlasten. 11

Die Übergangsfrist von über sieben Monaten erscheint hingegen höchst reichlich bemessen. 12



B. Petitum

Die Verbände begrüßen den Referentenentwurf.

13

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

*Guido Bockamp
g.bockamp@konsumentenbund.de
Abteilungsleiter Rechtssetzung
Federführend RV Süd des
Deutschen Konsumentenbund e.V.*

**Gemeinsame Stellungnahme zur Anhörung der
Bundesnetzagentur betreffend die Mitteilung Nr. 398/2013
„Schnittstellen an Netzabschlusspunkten“**

eingereicht von

Deutscher Konsumentenbund e.V. in Zusammenarbeit mit dem
Regionalverband Süd des Deutschen Konsumentenbund e.V.
(im Weiteren „Verbände“).

Zum Fragenkatalog wird selektiv Stellung genommen.

Verfasser: Guido Bockamp, Abteilungsleiter Rechtssetzung.

Federführend:
Deutscher Konsumentenbund, Regionalverband Süd
Westring 73, 34127 Kassel



Deutscher Konsumentenbund



Deutscher Konsumentenbund
Regionalverband Süd

A. Relevanz

I. Betroffenheit der Verbraucher

Die Verbände vertreten in der Anhörung die Interessen ihrer über 2.700 nicht-gewerblichen Mitglieder. Der Ausgang der Anhörung ist für die nicht-gewerblichen Nachfrager von Telekommunikations- bzw. „Universaldiensten von höchstem Interesse: Nach Angaben¹ des Europäischen Amtes für Statistik, „Eurostat“, verfügen 82% der deutschen Haushalte über einen Breitbandanschluss. Private Endkunden sind, nach Angabe des Branchenverbands Bitkom, für 64 % der Nachfrage am Markt für Internetzugangsleistungen verantwortlich². Die Deutschen (gewerblich und nicht-gewerbliche Nachfrager) geben jährlich 600 Millionen Euro für Router und Netzwerktechnik aus.

1

II. Warum die Frage von besonderer Bedeutung ist

Die Anhörung betrifft die Frage, wo das „Netz“ eines Zugangsproviders endet. Wie gleich gezeigt werden wird, weist die Frage erhebliche verbraucher- und datenschutzrechtliche Relevanz auf.

2

B. Petitum

Die Verbände plädieren für das Modell A. Die Verbände halten es für dringend geboten und rechtlich zwingend, den Router nicht als zum Netz des Providers gehörig anzusehen. Daraus folgt zwingend auch, dass Verbraucher einen Anspruch gegen Provider auf Mitteilung notwendiger Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) haben, um sich im Rahmen der sonst geltenden vertraglichen Bestimmungen mit einem (zugelassenen) Endgerät Zugang zum Netz eines Providers zu verschaffen.

3

Eine andere Einordnung wäre gemeinschaftsrechtswidrig (Rn. 27 bis 31). Die Bundesrepublik Deutschland müsste mit der Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens** (siehe Rn. 27) rechnen.

4

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen verbietet sich eine abweichende Handhabung ebenfalls (Rn. 37 bis 48).

5

¹ Eurostat 12, 2012

² Bitkom 2012

Dass der Router nicht zum Netz gehört, entspricht nach unserer Auffassung auch der **natürlichen Betrachtungsweise** der Verbraucher, die davon ausgeht, dass das Netz bis zu TAE-Dose reicht. Schließlich zahlt der Verbraucher dahinter auch den Strom für die Geräte; auch für den Router. 6

Ferner wäre eine abweichende Handhabung eine Abkehr vom **marktordnungspolitischen Leitmotiv des freien Leistungswettbewerbs im Ordnungsrahmen der sozialen Marktwirtschaft**. Hieran haben Verbraucher kein Interesse, weil keine Marktordnung mehr im Interesse der Verbraucher ist, als ebenjener freie Leistungswettbewerb. 7

Eine Lösung, die zu einem „**Router hinter dem Router**“ führt, trägt den gewichtigen Anliegen der Verbraucher nur unzureichend Rechnung. Diese Lösung würde einen effizienten Verbraucherschutz dem Verbraucher selbst aufbürden. Verglichen mit PKWs wäre dies so, als würden Neuwagen ohne Verbandskasten, Airbags und Sicherheitsgurte ausgeliefert und das Nachrüsten dem Kunden überlassen. 8

Ferner ist eine „Router hinter dem Router“-Lösung aus ökologischer und ökonomischer Sicht unsinnig, denn der Nutzer (jedenfalls der bedacht handelnde Nutzer) erhielte ein weiteres Gerät. Beide Geräte wären angeschlossen und verbrauchten Strom im Wert von 10 € bis 20 €.

Verhielte sich jeder Nutzer „rational“ dahingehend, dass er sich um seine Privatsphäre und den Schutz seiner eigenen Daten möglichst ausreichend kümmern bedeutete dies **Mehrkosten iHv. 476 Mio. € jährlich**³. Von den ökologischen Auswirkungen des unnötigerweise verbrauchten Stroms ganz zu schweigen. 10

Nicht zuletzt möchten wir vorab noch auf den Aspekt der **infrastrukturellen Monokulturisierung** hinweisen: 11

Wäre es allein Sache des Providers, den Router zu bestimmen, wäre die Folge mit großer Wahrscheinlichkeit eine infrastrukturelle Monokultur. Wir gehen davon aus dass dann mittelfristig wohl 90% der Anschlüsse auf z.B. fünf Router entfielen. Dies wären bei den privaten Haushalten (eine gleichmäßig Verteilung unterstellt) 12

³ 28 Mio. Haushalte mit Breitbandanschluss mal 17,00 € Strom/Jahr.
Eigene Berechnung auf Grundlage von Zahlen des Statistischen Bundesamtes:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/HaushalteFamilien.html>
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2011/12/PD11_474_63931.html

rd. 5 Mio. gleiche Router.

Im Falle, dass Sicherheitsprobleme mit einem dieser Router auftreten, wären 5 Mio. Kunden gleichzeitig diesem Problem ausgesetzt. 13

Solche Probleme sind nicht eben selten; gerade unlängst wurde eine (lang unbelebene) Sicherheitslücke in einem Bundle-Router des Anbieters Vodafone (Vodafone EasyBox 802/803 vor Aug. 2011) offenbar⁴. 14

Künftig hätten die **Kunden keine Wahl, als mit ihren gefährdeten Router auf die Behebung des Sicherheitslecks durch den Anbieter zu warten**. Aktuell haben die Kunden hingegen die Möglichkeit selbst für Abhilfe zu sorgen und sich kurzerhand online oder in einem Elektromarkt einen Router eines anderen Anbieter zu kaufen und diesen an Stelle des unsicheren Provider-Gerätes zu verwenden. **Diese Wahlfreiheit fiel für die Kunden weg**. 15

Abschließend möchten wir noch darlegen, dass uns das (in der Presse veröffentlichte) Argument, es käme durch ein Zwangsrouten-System zu einer **Vereinfachung im Support** nicht überzeugt. 16

In unserem Verband gehen jährlich mehrere Dutzend Beschwerden über die Qualität des Supports von Providern ein; keine betraf jemals den Umstand, dass einem Kunden mit einem Fremd-Router kein Support erteilt wurde. 17

Ferner kennen wir keinen Anbieter, der entsprechenden Support tatsächlich kostenlos leisten würde. Bei allen uns bekannten Anbietern (hinsichtlich der kleineren Anbieter ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ist Support in der Regel kostenpflichtig; jedenfalls wird der Kunde im Verlauf eines Beschwerdeverfahrens regelmäßig auch an kostenpflichtige Hotlines verwiesen. 18

Dass Provider mithin im Support Kosten sparen würden, wenn es eine Zwangsroutenlösung gäbe, leuchtet uns nicht eben ein; möglicherweise ist vielmehr **das Gegenteil richtig**, denn käme es zur Umsetzung der Lösungen B1, B2 oder B3 fielen doch sämtliche Verbindungsprobleme eines jeden Endgerätes (dann: eines jeden Notebooks, Tablets, Smartphones, Fernseher, Internetradios, Webcams etc.) in die 19

⁴ Warnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik:
Schwachstelle in der WLAN-Konfiguration von Vodafone EasyBox DSL- Routern des Herstellers Arcadyan/Astoria Networks,
<https://www.buerger-cert.de/archive?type=widtechnicalwarning&nr=TW-T13-0053>

Verantwortung des Netzbetreibers. Die Zahl der potentiellen Fehlerquellen würden sich damit von einigen Dutzend auf mehrere Tausend erhöhen.

C. Die Ausgangssituation

I. Die Marktsituation

Ein erheblicher Teil der Kunden kann über den Router frei entscheiden. Zwar geben nur drei Provider Auskunft über die Zugangsdaten, nach Marktanteilen kommen gleichwohl über die Hälfte der Kunden in den Genuss der Informationen.

20

Anbieter	Anschlusstyp	Zugangsdaten verfügbar
Kabel BW	TV-Kabel	nein
Kabel Deutschland	TV-Kabel	nein
Unitymedia	TV-Kabel	nein
1&1	ADSL	ja
Congstar	ADSL	ja
O2	ADSL/VDSL	nein
Tele2	ADSL	nein
Deutsche Telekom	ADSL/VDSL/FTTH	ja
Vodafone	ADSL	nein

Tabelle 1: Marktübersicht (Quelle: www.ct.de/1314080)

II. Die Technik

Die noch vor einigen Jahren zum Breitbandanschluss gelieferten NTBAs waren relativ „dumme“ Geräte, die selten mehr Funktionalität hatten, als die Paketvermittlung zum Netz zu steuern.

21

Heute bestimmen integrierte Routersysteme den Markt. Diese sind in ihrer Funktionalität mit frühen Geräten nicht mehr zu vergleichen. Sie bieten zum Beispiel integrierte Sprach- und Daten-Funktionalität (VOIP, TCP/IP, IPTV) und fungieren gleichzeitig als Netzwerkserver, Anrufbeantworter, Datenbank und können sogar die Heimautomation steuern.

22

D. Die einzelnen Fragen

Frage 1 bis Frage 4

- von der Beantwortung dieser technischen Fragen wird abgesehen -

23

Frage 5.

Welche wettbewerblichen (wirtschaftlichen) und eventuelle weitere Vor- und Nachteile sehen Sie mit Blick auf die vorgestellten Modelle?

a) des Modells A?

b) des Modells B1?

c) des Modells B2?

d) des Modells B3?

Antwort: Nach unserem Verständnis der Frage unterscheiden sich die Modelle A und B im Wesentlichen darin, dass Modell A einen Zugang „unmittelbar auf den Draht“ (d.h. an der TAE-Dose) ermöglicht und Modell B mindestens ein weiteres technisches Gerät (Box) vorsieht.

24

Wir geben zu bedenken, dass aus wettbewerbspolitischer Sicht das offenere Modell (Modell A) dasjenige sein dürfte, das über größere Innovationspotential verfügt und damit als ex ante vorzugswürdiger gelten dürfte.

25

Ferner geben wir Folgendes zu Bedenken: wir nehmen wahr, dass es zum Thema „**Netzneutralität**“ keinen gesellschaftlichen Konsens gibt. Dies gilt auch für unseren Verband, der sich hinsichtlich der Frage „Netzneutralität“ noch keine abschließende Meinung gebildet hat. Wir sehen aber das Risiko, dass die Modelle B1, B2 und B3, wegen der möglichen Kopplung von Netztransport und Dienst, eine Vorentscheidung hinsichtlich der (schleichenden) Aufgabe der Netzneutralität bedeutet; jedenfalls hat diese Anhörung das Potential, die politischen Weichen zu stellen. Wir möchten dringend anraten, hier die **legislative Prärogative** zu achten.

26

Schließlich hegen die Verbraucherverbände **erhebliche Zweifel an der EU-Rechts-Konformität** der Modell B1, B2 und B3. Eine Kopplung von Netztransport und Dienst würde aus unserer Sicht dazu führen, dass die Geräte des Nutzers, die sich „hinter“ der „Box“ befinden möglicherweise nicht mehr von einem zum anderen Mitgliedsstaat verbringen und im Zielstaat nutzen lassen. Die Personenfreizügigkeit und die Waren- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit sind aber Grundfreiheiten der Gemeinschaft.

27

Zudem geben wir hinsichtlich der Gemeinschaftsrechtskonformität Folgendes zu bedenken: nach unserer Ansicht stellt die **freie Wahl des Routers** in rechtlicher Hinsicht ein „**community acquis**“ dar; wenn sich dies nicht schon aus dem Grün-

28

buch der Kommission (COM (87) 290) ergibt, so ergibt sich dies u.E. aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Liberalisierungsrichtlinien. So formulierte bereits die Richtlinie 88/301/EWG:

„Die rasche Entwicklung immer neuer Endeinrichtungstypen und die Möglichkeit ihres multifunktionalen Einsatzes machen es notwendig, dass die Benutzer hinsichtlich der Endeinrichtungen eine freie Wahl treffen können, um den vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet zu ziehen.“

Nach unserem Verständnis ist insoweit das nationale Recht – beginnend mit dem Poststrukturgesetz von 1989 – möglicherweise schlicht deshalb unzureichend umgesetzt, weil der tatsächliche Stand der Liberalisierung den (nach der Richtlinie erforderlichen) Zustand (Verlust des Endgerätemonopols des Netzinhabers) bereits (faktisch) erreicht hatte und nach dem Zurückhaltungsprinzip folglich keine Regelung getroffen werden musste, um das (verbindliche) Ziel der Richtlinien zu erreichen.

29

In Erwägungsgrund 6 der Universal-Richtlinie (RiL 2002/22/EG) stellt die Kommission übrigens fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden „für die Festlegung des Standortes des Netzabschlusspunkts zuständig“ sind.

30

Nach alledem gehen wir davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren wird rechnen müssen, wenn ein anders als das Modell A zum nationalen Standard wird.

31

Frage 6 und 7

- Die Fragen sind technischer Natur; von einer Beantwortung wird abgesehen -

32

Frage 7

Wie wird sichergestellt, dass Endkunden bei allen beschriebenen Modellen gleichermaßen über die Kompatibilität zwischen der Netzzugangsschnittstelle und Endgeräten (einschließlich WLAN-Router) im Sinne des § 43a TKG klar und umfassend informiert sind?

Antwort: Unsere Erfahrung mit Transparenzpflichten, die Anbietern eine „klare und umfassende“ Information auferlegen sind in der Praxis schlecht. Unser Verband führt im Jahr 2013 bisher 123 Verfahren gegen Unternehmen wegen

33

Nicht-Einhaltung von Transparenzpflichten im Internet.

Wir möchten ergänzend folgendes zu bedenken geben: Mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, **UGP-Richtlinie**) ist (außerhalb des Marktes für gesundheitsbezogene Leistungen Vollharmonisierung eingetreten. Damit ist für (nationale) lauterkeitsrechtliche Regelungen, die nicht auf einem Rechtsakt der Gemeinschaft beruhen kein Anwendungsraum mehr. **Wettbewerbsverbände und Verbraucherschutzinstitutionen könnten** die Nicht-Einhaltung eines solchen Hinweises **nicht ahnden**. Eine Marktüberwachung fiele damit allein in die Kompetenz der Gewerbe- und Ordnungsämter der Länder. Faktisch findet diese Überwachung des Handels in Deutschland nicht statt. Eine Kompetenz der Bundesnetzagentur sehen wir hierfür nicht. Faktisch würde die Einhaltung einer solchen Informationspflicht nicht kontrolliert.

34

Frage 8

Wie bewerten Sie insgesamt die Implementierungschancen für die Modelle B 1 bis B 3, insbesondere mit Blick auf die mögliche Akzeptanz bei Endnutzern/Teilnehmern?

Antwort: Trotz der vielen Nachteile wird sich eine entsprechende Lösung sicherlich „in den Markt drücken lassen“. Letztlich wird die Wahl des Routers von einer bewussten Entscheidung des Nachfragers zu einer Entscheidung, die Teil eines Bündels von Entscheidungen ist. Sie wird zu einem Trade-Off-Aspekt, m.a.W.: wieviele Zugeständnisse bin ich bereit, einzugehen um einen bestimmten anderen Vorteil zu erhalten? Man stelle sich vor, der Zwangsrouter würde mit einem attraktiven Inhalt gekoppelt, etwa einer exklusiven Live-Übertragung eines Sport-Großereignisses, wie einer Fußball-WM. Gerade die große Emotionalisierung des Sports würde die rationale Entscheidung für oder gegen einen Zwangsrouter sicher bei vielen Kunden überdecken.

35

Ferner weisen wir darauf hin, dass die freie Wahl des Zugangsvermittlers nicht an jedem Ort der Bundesrepublik besteht. Uns sind z.B. Neubau-Areale und kleinere

36



Gemeinden bekannt, in denen die Bewohner Breitbandanschluss nur über einen einzigen Anbieter beziehen können. Dasselbe kann bei Mietern gelten, die erst später in die Gegend ziehen und Monopolstrukturen vorfinden.

Frage 9

Sehen Sie Gefahren im Hinblick auf den Schutz privater Daten und im Hinblick auf die Einschränkung der Funktionsherrschaft des Endnutzers über seine private Infrastruktur?

Antwort: Die Verbraucherverbände hegen große Sorge hinsichtlich der Datenschutzaspektes, deren Gewicht gar nicht genug unterstrichen werden kann. Letztlich geht es u.A. ja um die Frage, ob die elektronischen Geräte der Nutzer in der Wohnung (Art. 13 GG!) ihren internen Verkehr über ein privates Netz abwickeln oder über ein öffentliches Teilnetz. Dies ist auch deshalb so brisant, weil moderne Router eine Vielzahl von Funktionalitäten aufweisen (NAS, Datenbank, etc. s.o.).

37

- Der Router weiß letztlich nicht nur, wie **viele Geräte** über ihn ins Netz gehen (sog. „Netzwerkliste“), sondern beispielsweise auch, wieviele davon **Apple-Geräte** sind (eindeutige MAC-Adresse).

38

- Der Router weiß, wie oft man **verschlüsselte Verbindungen** (etwa zum Bankserver beim Homebanking) nutzt.

39

- Der Router weiß ferner, **welches Endgerät einen bestimmten Internetverkehr erzeugt**. Heute kann der Anbieter (oder ein böswilliger Dritter) von außerhalb des Haushaltes lediglich den gesamten Verkehr eines Haushalts abfangen.

40

- Der Router kennt die Ein- und Ausschaltzeiten einzelner Geräte. Dies lässt Rückschlüsse auf den **Tagesablauf des Nutzers** zu (z.B.: „Nutzer ist ganztags zuhause, geht also keiner geregelten Arbeit nach“, oder: „Nutzer schaut abends nicht Fern, ist mithin für abendliche Fernsehwerbung unerreichbar“).

41

- Der Router weis, ob eine Rufumleitung gelegt ist. Hieraus kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine **Abwesenheit des Nutzers** geschlossen werden.

42



- Der Router kennt die an ihn **angeschlossenen USB-Geräte (Festplatten)** und kann auf ihren Inhalt zugreifen. 43
- Der Router weiß, welche Medien (Internetradio, IPTV, PayTV) über welches Gerät genutzt werden. 44
- Bei Nutzung des Single-Sign-On-Konzeptes (SSO) kennt der Router die Passwörter für andere Geräte und kann auf sie zugreifen; zum Beispiel auf **Webcams, Babyphones, WLAN-Repeater**. 45
- Bei Nutzung von Heimautomation kennt der Router **Ein- und Ausschaltzeiten der Hauselektronik** und ggf. auch deren Stromverbrauch. 46

Schließlich geben wir zu bedenken, dass im Fall der Modelle B1 bis B3 aus einem internen Telefongespräch innerhalb des Hauses des Endnutzers (z.B.: die Eltern rufen die Kinder zum Essen) **Verbindungsdaten** anfallen würden. Diese müssten de lege lata von Provider gespeichert werden (Vorratsdatenspeicherung). 47

Frage 10 bis Frage 14

- von der Beantwortung dieser technischen Fragen wird abgesehen - 48

E. Zusammenfassung

Aus Sicht der Verbände ist klar dem Modell A der Vorzug zu geben. Die Modelle B1, B2 und B3 sind mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. 49

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

*Guido Bockamp
g.bockamp@konsumentenbund.de
Abteilungsleiter Rechtssetzung
Federführend RV Süd des
Deutschen Konsumentenbund e.V.*